

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBI. S. 941) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBI. 2022 S. 1, 2) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am **d.m.Y** folgende Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und zur Neufassung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.03.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 14 vom 24.03.2022) und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 04.02.2013 (Artikel 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 27.04.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 24 vom 27.04.2021) beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am **d.m.Y** die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderungen der Organisationssatzung

§ 4 Abs. 1 S. 2 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gremien der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

1. der Wahlausschuss,
2. der Finanzausschuss,
3. die Vergabekommission der Notlagenhilfe,
4. die Kontrollkommission der Notlagenhilfe und
5. die Ehrenkommission.“

§ 15 der Organisationssatzung erhält einen neuen Absatz wie folgt:

„(3) Das Studierendenparlament wählt die beiden Gäste der Verfassten Studierendenschaft im KIT-Senat gemäß § 3 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 der Gemeinsamen Satzung des KIT, diese dürfen keine KIT-Senatsmitglieder sein. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit der studentischen Mitglieder des KIT-Senats.“

§ 16 Abs. 2 S.1 Nr. 5 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„durch automatischen Ausschluss bei

- a. zweimaliger unentschuldigter Abwesenheit insgesamt oder
- b. fünfmaliger Abwesenheit insgesamt;

die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch das Präsidium des Studierendenparlaments; liegen triftige Gründe für das Fehlen vor, kann der Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen; nachgerückte

Abgeordnete verlieren in diesem Fall wieder ihren Sitz; näheres regelt die Geschäftsordnung.“

§ 17 Abs. 6 S. 2 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:
Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung nach Maßgabe von Abs. 6a zulässig.

§ 17 der Organisationssatzung erhält einen neuen Absatz wie folgt:
„(6a) Verhinderte Abgeordnete können sich bei einer Sitzung durch eine andere Person vertreten lassen, die auf dem selben Wahlvorschlag zur Wahl stand, indem sie ihre Vertretung bei ihrer Entschuldigung an das Präsidium benennen. Eine Person kann nicht mehrere Abgeordnete vertreten; Abgeordnete können eine andere Abgeordnete vertreten. Die Vertretungen nehmen für die Dauer der Sitzung alle Rechte und Pflichten der vertretenen Abgeordneten wahr; sie werden bei der Berechnung von Quoren als Abgeordnete mitberechnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

§ 18 Abs. 2 Nr. 3 und 6 der Organisationssatzung wird gestrichen.

§ 30 Abs. 5 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmehreren Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.“

§ 30 Abs. 8 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.“

§ 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 der Organisationssatzung wird gestrichen.

§ 37 Abs. 7 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Für die Finanzierung der Notlagenhilfe werden im Haushalt mindestens 5.000 €, höchstens jedoch 1,50 € pro Studentin auf Basis der letzten vorliegenden Studierendenstatistik zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes angesetzt.“

§ 40 Abs. 2 S. 4 der Organisationssatzung wird gestrichen.

§ 40a der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 40a Online-Sitzungen und Umlaufverfahren

(1) Als Notsituationen im Sinne dieses Paragraphen gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Notsituation trifft der Vorsitz des jeweiligen Gremiums.

(2) Gremien im Sinne dieses Paragraphen sind

1. die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1,
2. die Fachschaftsorgane und gemeinsamen Fachschaftsorgane gemäß § 29.

(3) Vorsitz im Sinne dieses Paragraphen ist für Fachschaftsorgane die Fachschaftsleitung; Fachschaftsleitung ist, sofern in der jeweiligen Fachschaftsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird, das Mitglied des jeweiligen Fachschaftsvorstands, das im Zuge der Wahlen zum Fachschaftsvorstand der aktuellen Amtsperiode die meisten Stimmen erhalten hat. Vorsitz im Sinne dieses Paragraphen sind für die gemeinsamen Fachschaftsorgane gemeinsam die Fachschaftsleitungen der beteiligten Fachschaften. Der Vorsitz ist berechtigt, seine Aufgaben im Rahmen dieses Paragraphen an andere Mitglieder des Gremiums zu delegieren. Die Vertreterinnen in der Fachschaftenkonferenz sind im Sinne dieses Paragraphen Mitglieder der Fachschaftenkonferenz.

(4) Sitzungen der Gremien können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung) stattfinden, wenn

1. eine Notsituation gemäß Abs. 1 vorliegt,
2. das jeweilige Gremium dies beschlossen hat oder
3. der Vorsitz dies entscheidet, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitz gesetzten Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen; die Frist darf 48 Stunden nur unterschreiten, wenn kein Mitglied binnen 48 Stunden gegen diese Frist widerspricht.

Für Online-Sitzungen ist Sprachübertragung erforderlich. Anwesenheit bei einer Sitzung eines Gremiums gilt auch als gegeben, wenn eine Person mittels elektronischer Kommunikation (per Sprachübertragung oder im Wege der Videoübertragung) an der Sitzung teilnimmt. Voraussetzung für das Teilnehmen an einer Sitzung ist die Möglichkeit des Empfangs der Sprachübertragung. Entsprechend Satz 4 und 5 anwesende Mitglieder und Gäste können in Gremien ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Abstimmungen haben so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind, insbesondere kann eine namentliche Einzelabstimmung erfolgen. Online-Sitzungen der Gremien können in Notsituationen abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht-öffentlicht stattfinden.

(5) Der Vorsitz eines Gremiums kann folgendermaßen eine Abstimmung ohne eine Sitzung herbeiführen (Umlaufverfahren), sofern die Erledigung von dringenden Angelegenheiten nicht bis zur nächsten Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann. Der Vorsitz setzt für jede Abstimmung eine Frist für die Abgabe der Stimmen, die 48 Stunden nur unterschreiten darf, wenn kein Mitglied binnen 48 Stunden gegen diese Frist widerspricht. Vor einer Abstimmung soll Gelegenheit zur Beratung bestehen. Die Beratung kann sowohl per Sprachübertragung als auch in Textform, z.B. per Chat oder E-Mail, erfolgen. Die Stimmen werden in Textform an den Vorsitz geschickt.

Um einen gültigen Beschluss zu fassen,

1. müssen alle Mitglieder durch den Vorsitz mit Beginn der Frist in Textform über das Stattfinden einer Abstimmung entsprechend dieses Absatzes, die gesetzte Frist, die Abstimmungsfrage und die Abstimmungsmöglichkeiten informiert werden,
2. müssen mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder ihre Stimme abgeben und
3. muss die erforderliche Mehrheit erreicht werden.

Im Übrigen sind Anträge auf geheime Abstimmungen nicht zulässig. Das Abstimmungsergebnis wird nach Ablauf der Frist allen Mitgliedern mitgeteilt und in einem Protokoll festgehalten.

(6) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die

Festlegung des Verfahrens obliegt dem Vorsitz des Gremiums. Sofern Wahlen in Gremien in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren entsprechend der Wahlgrundsätze nicht durchführbar sind, können Amtszeiten, die ausgelaufen sind bzw. auslaufen, durch Beschluss des Gremiums, das dieses Amt besetzt, verlängert werden, bis das Gremium das Amt besetzen kann.

(7) In anderen Satzungen, insbesondere auch Fachschaftsordnungen sowie in Geschäftsordnungen können von diesem Paragraphen abweichende Regelungen getroffen werden.“

§ 41 S. 2 der Organisationssatzung erhält eine neue Nummer wie folgt:
„5. Einstimmigkeit, d.h. es gibt keine Nein-Stimmen.“

Artikel 2: Änderungen der Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 6b der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält einen neuen Absatz wie folgt:

„(3) Abweichend von § 40a Abs. 4 S. 1 der Organisationssatzung sind Online-Sitzungen des Wahlausschusses immer möglich. Außerdem kann jedes Mitglied des Wahlausschusses eine Abstimmung im Umlaufverfahren unter entsprechender Anwendung von § 40a Abs. 5 der Organisationssatzung herbeiführen.“

§ 9 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende neue Nummern:
„5a. Studienfach,
5b. E-Mail-Adresse,“

§ 10 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Das Wählerinnenverzeichnis kann vom Wahlausschuss vor dem endgültigen Abschluss bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen berichtet oder ergänzt werden.“

§ 11 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei der Aufstellung einer Liste nach S. 1 Nr. 2 sollen Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden (z.B. indem Listen alternierend nicht-männlich, nicht-weiblich aufgestellt werden).“

§ 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Studienfach,“

§ 11 Abs. 10 S. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Das Fehlen von Zustimmungserklärungen nach Abs. 7 S. 1 Nr. 6 gilt nicht als Mangel im oberen Sinne; fehlende oder fehlerhafte Daten in einer Zustimmungserklärung führen nicht zum Fehlen einer Zustimmungserklärung.“

§ 12 Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Frühestens 48 Stunden, nachdem allen Vertreterinnen von Wahlvorschlägen, bei denen Mängel festgestellt worden waren, diese mitgeteilt worden sind, entscheidet der Wahlausschuss in einer Sitzung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.“

§ 13 Abs. 1 S. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Wahlausschuss macht die Wahlvorschläge unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung, spätestens jedoch am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß § 40 Abs. 3 Organisationssatzung bekannt.“

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„die zugelassenen Wahlvorschläge mit ihrem Kennwort und den Kandidatinnen mit Vor- bzw. Ruf- und Nachname und Studienfach.“

§ 17 Abs. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Der Wahlausschuss bestellt Wahlhelferinnen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss belehrt die Wahlhelferinnen über ihre Pflichten.“

§ 17a der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„(1) Der Wahlausschuss kann Wahlleiterinnen bestellen.
(2) Wahlleiterinnen sind für ein bestimmtes Wahllokal verantwortlich. Durch die Bestellung delegiert der Wahlausschuss Bestellung und Belehrung der Wahlhelferinnen für die Durchführung der Wahl in ihrem Wahllokal an die Wahlleiterinnen.
(3) Jede Fachschaftssitzung kann dem Wahlausschuss Wahlleiterinnen vorschlagen. Falls der Wahlausschuss diese nicht bestellt, ist dies dem jeweiligen Fachschaftsvorstand spätestens 7 Tage vor Beginn des Wahlzeitraums mit Begründung in Textform mitzuteilen.“

§ 18 Abs. 1 S. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Sind unter den Wahlhelferinnen Kandidatinnen für das Studierendenparlament, so müssen diese von unterschiedlichen Wahlvorschlägen stammen.“

§ 18 Abs. 7 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Im Umkreis von fünfzehn Metern um Wahlurnen ist jede Beeinflussung der Wählerinnen untersagt; es dürfen nur vom Wahlausschuss genehmigte Informationen ausgelegt werden.“

§ 19 Abs. 5 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Jede Urne wird von mindestens drei Auszählhelferinnen gezählt. Sind unter den Auszählhelferinnen Kandidatinnen für das Studierendenparlament, so müssen diese von unterschiedlichen Wahlvorschlägen stammen. Auszählhelferinnen dürfen keine Urne auszählen, die sie während der Wahl als Wahlhelferin betreut haben.“

§ 2 Abs. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„Bei der Wahl des Studierendenparlamentes hat jede Wahlberechtigte 5 Stimmen. Diese können

1. als Einzelstimmen für einzelne Kandidatinnen vergeben werden, dabei können maximal 3 Stimmen auf eine Kandidatin kumuliert und die Stimmen beliebig panaschiert werden;
2. als Listenstimme an eine einzige Liste vergeben werden, alle nicht durch Stimmabgabe nach a) verwendeten Stimmen werden dann gleichmäßig in der aufgestellten Reihung der Liste an die Kandidatinnen vergeben.

Die Sitzverteilung ergibt sich aus der Summe der Stimmen, die nach a) und b) auf alle Kandidatinnen einer Liste entfallen. Die Reihenfolge der Kandidatinnen für die Besetzung der Sitze ergibt sich durch die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.“

§ 2 Abs. 4 S. 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird gestrichen.

§ 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„den Hinweis auf die den Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen, bei der Wahl zum Studierendenparlament deren Auswirkungen entsprechend § 2 Abs. 2 S. 2 sowie den Hinweis auf die Kumulierbarkeit bzw. Panaschierbarkeit,“

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„den Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Stimmen, bei der Wahl zum Studierendenparlament deren Auswirkungen entsprechend § 2 Abs. 2 S. 2 sowie den Hinweis auf die Kumulierbarkeit bzw. Panaschierbarkeit“

§ 19 Abs. 8 Nr. 5 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„deren Stimmverteilung nicht den Vorgaben gemäß § 2 entspricht; wird bei der Wahl zum Studierendenparlament mehr als eine Listenstimme abgegeben, so werden nur die nach § 2 Abs. 2 Nr. b) zu vergebenden Stimmen ungültig, die Gültigkeit der als Einzelstimmen vergebenen Stimmen bleibt davon unberührt.“

§ 19 Abs. 9 S. 2 Nr. 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:
„für die Wahl zum Studierendenparlament für jeden der Wahlvorschläge die Summe der auf die einzelnen Kandidatinnen entfallenen Stimmen, sowie die Zahl der Enthaltungen,“

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.